

Verordnung

der Regierung von Unterfranken
vom 21.09.1990 Nr. 820-8622.01-7/88

über das

Naturschutzgebiet „Trockenhänge und Urwiese bei Junkersdorf“

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Gebietsteile der östlich von Junkersdorf und Unfinden, Landkreis Haßberge, gelegenen Haßbergtraufhänge einschließlich der zugehörigen Waldsäume bzw. Waldflächen und dem Hohlweg von Unfinden zur „Urwiese“ werden unter der Bezeichnung „Trockenhänge und Urwiese bei Junkersdorf“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 135 ha und liegt in den Gemarkungen Junkersdorf und Unfinden, Stadt Königsberg i. Bayern, Landkreis Haßberge.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Trockenhänge und Urwiese bei Junkersdorf“ ist es,

1. einen der bedeutendsten Trockenhangbereiche am nördlichen Haßbergtrauf zu sichern und in seiner besonderen Artenzusammensetzung zu erhalten,
2. die faunistische und floristische Artenvielfalt der offenen Grasfluren, Gebüsche und der Streuobstwiesen in ihrer Gesamtheit zu erhalten,
3. einen für einen südwestexponierten Hang im Mittleren Keuper mit seinen extremen Standortbedingungen beispielhaften Biotopkomplex aus verzahnten Grenzlinienstrukturen von mesophilen Waldstücken und Saumgesellschaften, Hecken, farnreichen Hohlwegen, Gebüschen, Streuobstwiesen, Magerrasen und lichterem, seggenreichem Erlen-Weiden-Wald zu erhalten,
4. Brutvogelbiotope von regionaler Bedeutung, vor allem durch Sicherung der Streuobstwiesen, zu erhalten,
5. das charakteristische Landschaftsbild der hügelig bewegten Hänge und Vorlandzonen mit ihren vernetzten Strukturen am Haßbergtrauf zu bewahren,

6. den für den Naturraum Haßberge einzigartigen, tief im Mittleren Keuper eingeschnittenen Hohlweg, mit mächtig anstehendem Fels und gutem geologischen Aufschluß von der Acrodus-Corbula-Bank bis zum Coburger Sandstein zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
6. mit Ausnahme von rechtmäßigen Wassergewinnungsanlagen oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
9. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. die Schutzgebietsflächen aufzuforsten, umzubereiten oder in Ackerland umzuwandeln,
11. Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
12. Feuer zu machen oder das Gelände zu verunreinigen,
13. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben,
14. auf den Flächen Koppeltierhaltung zu betreiben oder Pferchanlagen zu errichten.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu

fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten im Zusammenhang mit der Ausübung der nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,

3. zu zelten oder zu lagern,
4. Modellflugzeuge zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
5. Hunde, ausgenommen beim Einsatz nach § 5 Nr. 3, frei laufen zu lassen,
6. zu lärmern,
7. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - des Streuobstbaus auf den bisher entsprechend genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, die Entfernung des natürlichen Abganges an Streuobstbäumen bei gleichzeitiger Ersatzpflanzung in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde; verboten bleiben jedoch das Umbrechen dieser Flächen, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und das Düngen, ausgenommen das Düngen der Baumscheiben im Traufbereich mit organischem Dünger (Kompost, Mähgut),
 - der Grünlandnutzung (Mahd, Schafbeweidung) auf den bisher entsprechend genutzten Flächen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. März; ~~verboten bleiben jedoch die Koppeltierhaltung, die Errichtung beweglicher Weidezäune, die Damwildhaltung, die Errichtung von Pferchanlagen, das Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,~~
 - die ackerbauliche Nutzung auf den Fl.Nrn. 763 (t), 854 (t), 823 (t), 803 (t) (Gemarkung Junkersdorf) und auf den Fl.Nrn. 794, 795, 796, 798 (t), 883 (t), 802 (t), 801, 248, 249 (t), 250 (t) (Gemarkung Unfinden) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, keinen Kahlschlag durchzuführen und die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. Zug um Zug wiederherzustellen, die Anlage von Holzlagerplätzen und forstlichen Rückewegen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde sowie die Errichtung von Wildschutzzäunen; verboten bleiben jedoch das Fällen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen ohne Zustimmung des Landratsamtes Haßberge – untere Naturschutzbehörde – sowie das Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Jagdeinrichtungen dürfen jedoch

nur mit Zustimmung des Landratsamtes Haßberge – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden,

4. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; zu den Unterhaltungsmaßnahmen zählt nicht eine Versiegelung vorhandener wassergebundener Wege mit Teer, Beton, Verbundsteinen und dergleichen,
5. Betrieb, Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbar Maßnahmen handelt,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen – oberste Naturschutzbehörde – zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Absatz 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 14 und Abs. 2 Nrn. 1 – 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsverf. ab 30.10.1990

Würzburg, 21. September 1990
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident